

Fachbereich Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren

Richtlinien der Stadt Dülmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (Ehrenamtsförderrichtlinien)

Präambel

Bürgerengagement ist ein hohes Gut, das in der Stadt Dülmen eine lange Tradition hat. Das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Vereine ist für das soziale, kulturelle und sportliche Leben in Dülmen von großer Bedeutung. Sie tragen in besonderem Maße zur Lebensqualität in unserer Stadt bei. Daher unterstützt die Stadt Dülmen dieses Engagement an vielen Stellen, u.a. durch Beratung, Bereitstellung von Leistungen und Materialien sowie durch zahlreiche Vergünstigungen.

Darüber hinaus setzen sich Bürger¹ in Dülmen auch außerhalb eines Vereins für unterstützungsbedürftige Mitbürger ein. Sie engagieren sich in der Fürsorge für den Nächsten, in der Nachbarschaftshilfe, in Besuchsdiensten oder in der Begleitung von Menschen in besonderen Lebenslagen. Häufig wird dieses bürgerschaftliche Engagement im Verborgenen erbracht und oft nicht genug unterstützt und gewürdigt.

Das Bürgerengagement stellt eine wichtige Ressource für die Zukunftsfähigkeit Dülmens dar und bedarf der besonderen Anerkennung und Förderung.

Gliederung dieser Richtlinien

- 1. Zielsetzung
- 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen
- 3. Förderfähigkeit
- 4. Förderhöhe
- Antragstellung
- Inkrafttreten

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien bei allen personenbezogenen Formulierungen die männliche Form angewendet. Die gewählte Formulierung ist jedoch geschlechtsunabhängig zu verstehen und meint immer beide Geschlechter.

1. Zielsetzung

Die Stadt Dülmen ist bestrebt, das in Dülmen traditionell stark ausgeprägte bürgerschaftliche Engagement der ehrenamtlich tätigen Vereine und der nicht vereinsgebundenen freiwillig Engagierten noch mehr anzuerkennen, zu fördern und auszubauen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zur Unterstützung und Förderung des Freiwilligenengagements gewährt die Stadt Dülmen

- ehrenamtlich arbeitenden Vereinen
- sonstigen Gruppen/Interessenvertretungen und
- Einzelpersonen

aus Dülmen Zuschüsse nach folgenden Kriterien:

2.1 Gefördert werden ehrenamtlich geführte Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen, die unentgeltlich ehrenamtliches Engagement ermöglichen oder im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements verantwortliche und ehrenamtliche Mitarbeit der Bürgerschaft nachhaltig sichern.

2.2 Förderfähig sind

- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die im Freiwilligenengagement durchgeführt werden
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die der Förderung und Würdigung des Freiwilligenengagements dienen (Verweis Ziff. 4.2).
- 2.3 Um eine finanzielle Doppelförderung einer Veranstaltung / eines Projektes / einer Maßnahme durch die Stadt Dülmen zu vermeiden, ist die Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn eine Förderung nach speziellen Förderrichtlinien der Stadt Dülmen (u.a. Kulturförderrichtlinien, Sportförderrichtlinien, Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit, Förderrichtlinien für integrativ arbeitende Gruppen) oder aufgrund eines politischen Beschlusses möglich ist. Dies gilt auch, wenn andere Fördermöglichkeiten, z.B. des Landes NRW, bestehen. Die Kostenübernahme für allgemeine Gebühren wie z.B. Blaulichtfahrten bei Umzügen, Schankerlaubnis bei Veranstaltungen, etc. durch die Stadt Dülmen werden nicht als Förderung angesehen.
- 2.4 Grundsätzlich wird 1 Veranstaltung oder 1 Projekt oder 1 Maßnahme pro Jahr/Verein/Gruppe/Interessenvertretung/Person finanziell gefördert. Die fünfzigprozentige Förderung von Bühnenelementen ersetzt die zuvor kostenfreie Bereitstellung von Bühnenelementen und wird nicht als einzelne Veranstaltung, Projekt oder Maßnahme im Hinblick auf eine Mehrfachförderung angesehen. Eine Mehrfachförderung ist dann möglich, wenn die für die Förderung des Ehrenamtes zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Ehrenamtsbudget) dies erlauben.

- 2.5 Eine finanzielle Dauerförderung ist nicht möglich. Für wiederkehrende Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen eines Vereins oder einer Gruppe ist eine jährliche Antragstellung erforderlich.
- 2.6 Eine Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel.

Daraus werden auch die von der Stadt initiierten, unterstützenden Aktionen und Maßnahmen, die u.a. der Kompetenzentwicklung, der Vernetzung und der Anerkennung und Wertschätzung des Freiwilligenengagements dienen, finanziert. Dies gilt ebenso für die städtischerseits initiierten ehrenamtlichen Hilfsdienste Dülmener Senioren-Info (DSI), Anti-Rost und Freiwilligenbörse.

3. Förderfähigkeit

Förderfähig sind angemessene veranstaltungsbezogene, projektbezogene und maßnahmenbezogene Ausgaben, wie Bewirtungskosten, Raummieten, Materialkosten - auch Werbungsmaterialien wie Veranstaltungsflyer, Poster usw. - Präsente, Fahrtkosten, Honorarkosten, Gagen usw.

4. Förderhöhe

- 4.1 Die Fördersumme pro angebotsbezogener Sachleistung für eine Veranstaltung, ein Projekt oder eine Maßnahme beträgt grundsätzlich bis zu 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1000,- € / Jahr, auch bei Mehrfachförderungen. In besonderen Ausnahmefällen ist eine erhöhte Förderung möglich. Erstattete allgemeine Gebühren sowie die Förderung der Kosten für die Ausleihe von Bühnentechnik in Höhe von 50 v.H. werden von der Fördersumme in Abzug gebracht.
- 4.2 Veranstaltungen, Aktionen oder Maßnahmen, die der wertschätzenden Anerkennung des Freiwilligenengagements dienen, werden mit bis zu 5,- € / Teilnehmer gefördert.
- 4.3 Veranstaltungen im Zuge eines Ortsjubiläums werden mit 1,- € / Einwohner gefördert.

5. Antragstellung

- 5.1 Für begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen bzw. Veranstaltungen und zur Abdeckung entstandener Verpflichtungen werden Zuschüsse nicht gewährt.
- 5.2 Der Antrag sollte grundsätzlich im Voraus schriftlich möglichst bis zum 30.04. eines jeden Jahres beim Fachbereich Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren der Stadt Dülmen eingereicht werden. Die Verwaltung ist bei der Unterstützung der Antragstellung auf Wunsch gerne behilflich. Die beantragten Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu erklären / zu belegen. Bei Abgabe des Antrags ist der Antragsteller auf andere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.

- 5.3 Der Antrag sollte differenzierte Angaben enthalten, mindestens
 - Antragsteller
 - Kontaktdaten des Ansprechpartners
 - Art und Umfang der geplanten Maßnahme / des Projektes
 - Fördergegenstand
 - Aufstellung über erwartete Kosten und Einnahmen / Kostenvoranschlag
 - Zahlungsempfänger und Bankverbindung
- 5.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 5.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, Zuschüsse Dritter anzugeben.
- 5.6 Nach Eingang des Förderantrages und nach der jeweiligen Verabschiedung des Haushaltes der Stadt Dülmen wird auf Grundlage dieser Richtlinien über den Antrag entschieden.
- 5.7 Die Entscheidung über die Mittelvergabe aus dem Ehrenamtsbudget trifft die Verwaltung. Dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren wird jährlich Bericht erstattet.
- 5.8 Ist absehbar, dass die bis zum 30.04. eines jeden Jahres beantragten Zuschüsse das Budget in Höhe von 30.000 € überschreiten, sind neue Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen vorrangig zu fördern. Der verbleibende Teil des Budgets wird auf die übrigen Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen verteilt.
- 5.9 Eine Abschlagszahlung von bis zu 80 v.H. der Fördersumme erfolgt mit Bewilligung der Förderung.
- 5.10 Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Abschluss der Veranstaltung, der Aktion oder Maßnahme beim Fachbereich Arbeit, Soziales Ehrenamt und Senioren der Stadt Dülmen unter Vorlage der Originalrechnungen einzureichen. Die Verwaltung stellt dem Maßnahmenträger hierfür Vordrucke zur Verfügung.
- 5.11 Die (Rest-) Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 5.12 Eine Auszahlung der Fördersumme erfolgt bei Vereinen auf das Trägerkonto, bei anderen Gruppierungen oder Einzelpersonen ist im Einzelfall eine Auszahlung auf ein Privatkonto möglich.
- 5.13 Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren sowie bei Nichtbeachtung von im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für überzahlte und zweckentfremdend verwendete Beträge.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 11.09.2015 in Kraft*.

*aktualisierte Fassung It. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2019